jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/28 2Ob350/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1954

Norm

ABGB §1327 c1

Rechtssatz

Wenn auch die Ehe der Klägerin aus Alleinverschulden ihres Mannes geschieden wurde, so ist damit allein noch nicht dargetan, daß ihr im Zeitpunkte seines Todes ein Unterhaltsanspruch zustand. Es sind die Voraussetzungen nach § 66 Abs 1 EheG zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 350/54
  Entscheidungstext OGH 28.05.1954 2 Ob 350/54
  Veröff: EvBl 1954/339 S 508 = JBl 1954,540

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0031932

Dokumentnummer

JJR_19540528_OGH0002_0020OB00350_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at